

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1958

Nummer 140

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.  
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.  
C. Innenminister.  
D. Finanzminister.  
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.  
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.  
H. Kultusminister.  
J. Minister für Wiederaufbau.  
II A. Bauaufsicht:  
RdErl. 10. 12. 1958, Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien). S. 2613.  
K. Justizminister.

### J. Minister für Wiederaufbau

#### II A. Bauaufsicht

#### Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 12. 1958 — II A 3 — 2.070 Nr. 2077/58

- 1 Für die bauaufsichtliche Behandlung der Heizräume für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen waren bisher diejenigen Richtlinien zugrunde zu legen, welche der Reichsarbeitsminister mit Erl. v. 5. 3. 1940 (RABl. S. I 130) bekanntgegeben hatte. Die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin hat die Richtlinien im Hinblick auf die technische Entwicklung neu gefaßt und ergänzt. Diese Richtlinien werden nachfolgend (Anlage) bekanntgemacht und gelten mit sofortiger Wirkung als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden bei der Prüfung von Bauanträgen und bei der Überwachung und Abnahme der Bauten. Sie sind als Ergänzung zu den Vorschriften der Bauordnungen, insbesondere der §§ 18 bis 20, anzuwenden. Da die Richtlinien Sonderfälle nicht berücksichtigen, ist ihre Anwendung insoweit in das Ermessen der Baugenehmigungsbehörde gestellt.
- 2 Abschnitt 1.6 der Richtlinien enthält Anforderungen an Schornsteine, Rauch- und Abgasrohre und Rauchkanäle. Sie sind zusätzlich zu den bestehenden Bauordnungsvorschriften und aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder in die Heizraumrichtlinien aufgenommen worden. Auf Grund der Erfahrungen ist die Bestimmung des Abschn. 1.61 getroffen worden, daß jede Feuerstätte nach Abschn. 1.1 für feste und flüssige Brennstoffe einen eigenen Schornstein erhalten muß.
- 3 Als notwendig hat es sich ergeben, die Brennstofflagerräume (Abschn. 2) einzubeziehen. Die zunehmende Verwendung der Heizöle, die gemäß den ordnungsbehördlichen Verordnungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (vgl. ordnungsbehördliche Verordnung v. 11. Dezember 1950 — GS. NW. S. 661)

zu den brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrkategorie III zählen, gebietet sorgfältige Lagerung im Brennstofflagerraum bzw. Heizraum. Ob und welche zusätzlichen baulichen Maßnahmen unter Beachtung des Abschn. 2.21 der Richtlinien erforderlich werden, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Z. B. sollten Wannen nur dort gefordert werden, wo besondere Gefährdung etwa für den Schutzbereich einer Grundwassergewinnungsanlage zu befürchten ist.

- 4 Die mit Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 5. 3. 1940 (RABl. S. I 130) bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen treten hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen außer Kraft. Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen:

- 4.1 Der zweite Satz in Nr. 6.6 der mit RdErl. v. 16. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1343) bekanntgegebenen bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken wird wie folgt geändert: „Für Heizräume zur Aufstellung von Kesseln mit Gasfeuerung gelten die mit RdErl. vom 10. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2613) bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen — Heizraumrichtlinien — (vgl. Ziff. 41 und 42 TVR Gas).“
- 4.2 Die Ziff. 1 des RdErl. v. 16. 8. 1955 — II A 2 — 7.011 Nr. 1310/55 — (n. v.) betreffend Ölfeuerungen in Heizanlagen wird wie folgt geändert:  
„Als ‚bestehende Vorschriften‘ gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 EBO und die mit RdErl. v. 10. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2613) bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien).“
- 4.3 Der erste Satz des RdErl. v. 22. 8. 1955 (MBI. NW. S. 1736) betreffend Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein wird wie folgt geändert:  
„Nach Abschnitt 1.61 der im RdErl. v. 10. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2613) bekanntgegebenen Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen

Anlage

(Heizraumrichtlinien) muß jede Feuerstätte für feste und flüssige Brennstoffe einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungsanlagen angeschlossen werden dürfen."

Ich empfehle, den Text der vorgenannten Richtlinien und RdErl. handschriftlich oder durch Deckblatt — unter Anführung dieses Änderungserlasses — entsprechend zu berichtigen.

- 5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau  
— Außenstelle Essen —,  
die Bauaufsichtsbehörden,  
Staatlichen Bauverwaltungen,  
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Anlage

### Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien)

— Fassung November 1958 —

#### Inhalt

#### 1 Heizraum

- 1.1 Begriff
- 1.2 Abmessungen
- 1.3 Wände, Decken und Fußböden
- 1.4 Ausgänge, Türen und Fenster
- 1.5 Lüftung
- 1.6 Schornsteine, Rauch- und Abgasrohre, Rauchkanäle
- 1.7 Beleuchtung

#### 2 Brennstofflagerräume für Feuerstätten nach Abschn. 1.1

- 2.1 Feste Brennstoffe
- 2.2 Heizöl
- 2.3 Gemeinsame Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen
- 2.4 Beleuchtung

#### 1 Heizraum

##### 1.1 Begriff

Als Heizraum im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Raum, in dem mindestens eine Feuerstätte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung oder Betriebs- und Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Nennheizleistung von mehr als 20000 kcal/h aufgestellt ist\*). Freistehende Kesselhäuser sind keine Heizräume im Sinne dieser Richtlinien.

##### 1.2 Abmessungen

- 1.21 Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können; insbesondere muß vor, neben und hinter den Feuerstätten zur leichten Reinigung und Instandsetzung ausreichend freier Raum vorhanden sein. Der Abstand zwischen Feuerungsöffnung und gegenüberliegender Heizraumwand muß 1,00 m mehr als die Länge der Feuerstätten betragen, bei Flammrohr-, Dreizug- und Spezialkesseln 1,00 m mehr als deren Rostlänge. Bei automatisch oder mechanisch betriebenen Spezialkesseln für feste Brennstoffe ohne Handentschlackung, bei Gasspezialkesseln, bei Olspezialkesseln ohne Rost und bei stehenden, kombinierten Heizungswarmwasserbereitungskesseln können die in Abschn. 1.21, 1.22 und 1.23 genannten Abstandsmaße abweichend, jedoch unter Be-

achtung des 1. Satzes dieses Abschnittes, festgesetzt werden. Der Abstand zwischen der Rückseite der Feuerstätte und dem Schornstein bzw. der Heizraumrückwand darf nicht kleiner als die Hälfte des vor der Feuerstätte erforderlichen Mindestabstandes sein; bei zwei oder mehreren an der Heizraumrückwand liegenden Rauch- oder Abgaskanälen (Füchsen) muß dieser Abstand größer bemessen werden.

- 1.22 Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, darüber hinaus bei größeren Nennheizleistungen mindestens 2,40 m betragen.

- 1.23 Die lichte Höhe zwischen Oberkante der Feuerstätte und Unterkante der Decke oder eines Unterzuges muß bei einer Nennheizleistung je Feuerstätte über 125 000 kcal/h mindestens 1,50 m, über 250 000 kcal/h mindestens 1,80 m, über 400 000 kcal/h mindestens 2,10 m betragen. Diese Maße gelten für Feuerstätten, die von oben gereinigt oder instand gesetzt werden sowie für solche, deren Absperrorgane unmittelbar über den Feuerstätten angeordnet sind.

- 1.24 Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, muß die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m frei bleiben.

- 1.25 Arbeitsbühnen zwischen Kesselrückwand und hinterer Heizraumwand oberhalb der Rauchföcher bzw. Rauchrohre dürfen mit Rücksicht auf ausreichende Durchlüftung nur mit Gitterrosten hergestellt werden. Beschickungsfahrbahnen sind ausgenommen.

#### 1.3 Wände, Decken und Fußböden

- 1.31 Der Heizraum darf mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht in offener Verbindung stehen. Ausgenommen sind betriebsmäßig zu Heizanlagen gehörige Räume.

- 1.32 Die Wände und Stützen des Heizraumes sowie die Decken zwischen dem Heizraum und anderen Räumen sind feuerbeständig herzustellen. Für Trennwände zum Brennstofflageraum für feste Brennstoffe gilt Abschn. 2.1.

- 1.33 Wände und Decke des Heizraumes müssen einen Putz erhalten, der entweder mit einem porenschließenden Zusatz oder mit einem entsprechenden Anstrich (z. B. Wasserglasanstrich) gasdicht herzustellen ist. Sie dürfen (z. B. zur Schalldämmung) nur mit nicht brennbaren Baustoffen bekleidet werden.

- 1.34 Der Fußboden des Heizraumes ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

- 1.35 Durchgangsstellen von Heizrohren oder anderen Leitungen in Wänden, Decken und Fußböden sind so auszuführen, daß Gase nicht in andere Räume gelangen können. Z. B. genügen in die Durchgangsstellen festgesetzte Rohrhülsen, bei denen der Hohlraum zwischen Hülse und Rohrleitung mit wärmebeständiger Dichtungsschnur oder plastischer Masse ausgefüllt ist.

- 1.36 Die Abschnitte 1.31 bis 1.35 und 1.7 gelten auch für Räume, die mit Heizräumen in offener Verbindung stehen.

#### 1.4 Ausgänge, Türen und Fenster

- 1.41 Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 250 000 kcal/h müssen zwei dauernd sicher benutzbare, möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben, von denen einer unmittelbar ins Freie führt. Als solcher genügt ein Ausstieg durch ein Fenster; Steigeisen müssen erforderlichenfalls angebracht sein.

\*) Räume, in denen Kessel für Stockwerksheizungen oder Herdkessel aufgestellt sind, fallen nicht unter diese Richtlinien.

- 1.42 Türen von Heizräumen müssen in Richtung des Ausganges aufschlagen und selbsttätig schließen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend sein.
- 1.43 Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. Querlüftung ist anzustreben. Das lichte Maß der Fensterfläche soll mindestens  $\frac{1}{12}$  der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in handlicher Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.

## 1.5 Lüftung

- 1.51 Heizräume müssen möglichst zugfrei und gleichmäßig durchlüftet sein. Zu- und Abluftöffnungen sind in vollem Querschnitt stets offen zu halten; hierauf ist durch einen gut sichtbaren, dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

## 1.52 Zuluft einrichtung

- 1.521 Der Heizraum muß mit mindestens einer Zuluftöffnung versehen sein.
- 1.522 Die Zuluft soll möglichst unmittelbar dem Freien entnommen werden, jedoch nicht an Stellen, die weniger als 50 cm von Öffnungen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen entfernt liegen. Gegenüber Öffnungen feuergefährdeter Räume kann im Einzelfalle der gleiche oder ein größerer Abstand vorgeschrieben werden.
- 1.523 Der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen (Zuluftkanäle) muß bei Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe mindestens 50 % des nach DIN 4705 — Berechnung der lichten Weite von Schornsteinen für Zentralheizungen — berechneten lichten Querschnitts aller Schornsteine, bei Gasfeuerstätten mindestens 5 cm<sup>2</sup> für je 1000 kcal/h Nennleistung, hier jedoch mindestens 300 cm<sup>2</sup> betragen.
- 1.524 Zuluftöffnungen dürfen höchstens 50 cm über dem Fußboden des Heizerstandes liegen.
- 1.525 Wird die Zuluft einem besonderen Schacht entnommen, so muß der Schachtquerschnitt mindestens 50 % größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnung nach Abschn. 1.523. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen. Der Schacht muß leicht gereinigt werden können.
- 1.526 Die nach den Abschn. 1.523 und 1.525 erforderlichen Querschnitte der Zuluftöffnungen und -schächte dürfen durch Gitter nicht eingeschränkt sein. Drahtsiebe mit enger Maschenweite dürfen nicht verwendet werden. Zuluftöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und weniger als 2 m über Gelände liegen, müssen mit stoßfestem Gitter versehen sein.

## 1.53 Ablufteinrichtung

- 1.531 Heizräume von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe sind mit einer Ablufteinrichtung (Abluftöffnung mit Abluftschacht) zu versehen.
- 1.532 Heizräume für Gasfeuerstätten sind mit Abluftöffnungen an der Außenwand zu versehen, die an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen sollen. Abluftschächte sind nur in Heizräumen mit zentralen Außenwand-Gasfeuerstätten zulässig.

- 1.533 Belegte Schornsteine dürfen nicht als Abluftschächte benutzt werden.

- 1.534 Der Gesamtquerschnitt der Abluftöffnungen (Abluftschächte) muß bei natürlichem Auftrieb mindestens 25 % des lichten Schornsteinquerschnitts, mindestens jedoch 200 cm<sup>2</sup> betragen. Bei rechteckigen Querschnitten von Abluftöffnungen (Abluftschächten) darf die längere Seite höchstens die 1,5fache Länge der kürzeren Seite haben. Die Wirkung der Öffnungen darf nicht durch davorliegende Rohrleitungen und dgl. beeinträchtigt werden.

- 1.535 Die Abluftöffnungen sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen. Sie dürfen nicht vergittert werden.

- 1.536 Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen, um guten Auftrieb zu haben, möglichst neben einem Schornstein liegen.

## 1.6 Schornsteine, Rauch- und Abgasrohre, Rauchkanäle

- 1.61 Jede Feuerstätte nach Abschn. 1.1 für feste und flüssige Brennstoffe muß einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungsanlagen angeschlossen werden dürfen. Bei bestehenden Gebäuden kann die Zusammenfassung mehrerer in einem Heizraum untergebrachter Feuerstätten zu einer Gruppe mit einem Schornstein ausnahmsweise und auf Widerruf zugelassen werden.

- 1.62 Mehrere Gasfeuerstätten nach Abschn. 1.1 können an einen gemeinsamen Abgasschornstein angeschlossen werden.

- 1.63 Gemauerte oder betonierte Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten und Schornsteinen (Rauch- und Abgaskanäle, Füchse) wie auch Rauchrohre aus Stahlblech sollen in ihrer Länge  $\frac{1}{4}$  der Schornsteinhöhe nicht überschreiten. Sie sind nötigenfalls gegen Wärmeverlust und Feuchtigkeit zu schützen. Die Blechdicke der Rauchrohre aus Stahlblech muß bis zu 20 cm Lichtweite mindestens 3 mm, bis zu 30 cm mindestens 4 mm und darüber hinaus mindestens 5 mm betragen.

- 1.64 Die Verbindungsstücke sollen ansteigend ausgeführt werden. Schieber und Drosselklappen müssen zur Prüfung und Reinigung leicht herauszunehmen und im oberen Teil mit Abzugsöffnungen versehen sein, die in zusammenhängender Fläche nicht weniger als 3 % der Querschnittsfläche, mindestens aber 20 cm<sup>2</sup> groß sind.

## 1.7 Beleuchtung

Heizräume dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

## 2 Brennstofflagerräume für Feuerstätten nach Abschn. 1.1

### 2.1 Feste Brennstoffe

Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig.

### 2.2 Heizöl

- 2.21 Wird Heizöl nach DIN 51 603 in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum (Brennstofflagerraum) erforderlich, der allseitig feuerbeständig von anderen Räumen zu trennen ist. Der Raum ist so auszubilden (z. B. Schwelle, Vertiefung, Wanne), daß auslau-

fendes Öl nicht ins Freie, in andere Räume, in Abwasserleitungen oder in das Grundwasser gelangen kann. Der Fußboden dieses Raumes muß ausreichend ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen mindestens feuerhemmend ausgeführt werden. Der Lagerraum muß gelüftet werden können.

2.22 Bis zu einer Gesamtmenge von 3000 l darf Heizöl im Heizraum gelagert werden, sofern

2.221 die Anforderungen von Abschn. 2.21 Satz 2 und 3 erfüllt sind,

2.222 die Vorratsbehälter nicht über Wärme-erzeugern und ihren Rauchrohren angeordnet werden und

2.223 die Vorratsbehälter von den Wärme-erzeugern und Rauchrohren einen Seiten-

abstand von mindestens 2,00 m haben. Der Seitenabstand kann bis auf 1,00 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärme-erzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

2.3 Gemeinsame Lagerung von festen und flüssigen Brennstoffen

Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gemeinsam gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufendes Heizöl nicht mit den festen Brennstoffen in Berührung kommt.

2.4 Beleuchtung

Brennstofflagerräume dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

— MBl. NW. 1958 S. 2613.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.